

RS Vwgh 1999/3/22 96/10/0204

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1999

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §1 Abs1;

ForstG 1975 §4 Abs1;

ForstG 1975 §5;

Rechtssatz

Es ist unrichtig, dass der Überschirmungsgrad bezogen auf die gesamte Grundstücksfläche (einschließlich der nicht mit forstlichen Gewächsen bestockten Teile), die den Gegenstand des Antrages bildet, festzustellen wäre. Der Überschirmungsgrad ist (ohne Bedachtnahme auf die Überschirmung der benachbarten Waldflächen) grundsätzlich bezogen auf die zusammenhängend bestockten Teile der Feststellungsfläche zu ermitteln (Hinweis E 19.12.1994, 93/10/0076).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996100204.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at